

Bearbeiter/in: Frau Wilczek
E-Mail: ilka.wilczek@sds-schwerin.de

über III
01
Herrn Nemitz

Stellungnahme zum Schreiben der Handwerkskammer Schwerin vom 11./12.03.2024 zur Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben der Handwerkskammer vom 11./12.03.2024. Die Antworten der Verwaltung wurden den aufgeführten Punkten zugeordnet und beantwortet.

Zur Neufassung von Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung gab es diverse Abstimmungsgespräche bzw. Erläuterungen in Gremien und Fraktionen.

30.01.24 Informationsveranstaltung der SDS mit den Bestattern
14.02.24 außerordentliche öffentliche Werkausschusssitzung des SDS
19.02.24 mit Steinmetzen Lange sowie Bestattern beim Dezernenten III
04.03.24 mit der Handwerkskammer beim Dezernenten III

30.01.24 und 05.03.24 Hauptausschuss mit Rederecht Kreishandwerkerschaft
22.02.24 Ausschuss für Finanzen mit Rederecht Bestatterfachverband
29.02.24 Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung mit Rederecht Bestatterfachverband

Insgesamt ist klarzustellen, dass es sich hier um eine Satzung und nicht um einen belastenden Verwaltungsakt handelt. Dementsprechend geht eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit, die in dem Schreiben vorgenommen wird, von vornherein fehl. Die Verhältnismäßigkeit wird bei Ermessensentscheidungen geprüft. Die Gebührensatzung ist aber gerade keine Ermessensentscheidung, sondern richtet sich nach dem KAG und damit nach der Kalkulation.

Sehr geehrte Mitglieder der Stadtvertretung,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit der Äußerung zur Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin. Vorangestellt betonen wir, dass die nachfolgende Äußerung keine erschöpfende Stellungnahme ist, da in der angebotenen Frist von einer Woche eine abschließende rechtliche Bewertung kaum möglich ist. Anders als durch die Stadt Schwerin in den letzten Tagen auch öffentlich geäußert, ist mit den Vertretern der Steinmetze vor Erlass der Entwurfsvorlage nicht gesprochen worden (das hatte die Stadt bereits auch eingeräumt). Die Unterzeichner durften aufgrund des für sie mit der Änderung einhergehenden Eingriffs in die Ausübung ihres Gewerks eine umfangreiche und rechtzeitige Einbindung erwarten.

Antwort: Es handelt sich nicht um einen Eingriff in das Gewerk. Das Gewerk kann vollumfänglich weiter ausgeübt werden.

I. Zusammenfassung

Die Satzung im Entwurf der Beschlussvorlage vom 16. Januar 2024 ist unverhältnismäßig und damit ungültig. Die reine Anwendung des Verursacherprinzips ist kein tauglicher Maßstab für eine neue Satzung. Es besteht keine Veranlassung, über eine unwirksame Satzung und das damit verknüpfte Prozessrisiko Beschluss zu fassen. Die zu erwartende Lenkungswirkung der Satzung lässt eine veränderte Friedhofskultur erwarten und hat Auswirkungen auf die Religionsfreiheit. Anstelle einer schleunigen Verabschiedung sollte das Regelwerk unter Einbindung aller interessierten Parteien, einschließlich der Kirchenvertreter, überarbeitet werden. Mildere Mittel zur Herstellung einer Verhältnismäßigkeit sind in der Satzung nicht berücksichtigt, obgleich verfügbar.

Antwort: Die Satzung ist nicht unverhältnismäßig. Nach KAG M-V §4 sind Gebühren Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung - Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeit - der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen (Benutzungsgebühren) erhoben werden. Eine veränderte Friedhofskultur ist nicht zu erwarten. Die Nachfrage nach Bestattungen in Schwerin ist seit Jahren konstant. Wer in Schwerin bestattet werden möchte, wird die Angebote auch weiterhin in Anspruch nehmen. Die Religionsfreiheit wird nicht tangiert. Wie bisher haben alle Nutzungsinteressierten freie Grabarten-Auswahl. In MV liegt die Konfessionsbindung bei: 16 % evangelische Christen, knapp 5 % Katholiken, 2 % sind Mitglieder von

Freikirchen. Vielmehr wurde durch die Aufhebung des Benutzungszwanges von kommunalen Friedhöfen und damit der Abwanderung von potentiellen Nutzenden bereits seit 2008 die Existenz von Friedhöfen gefährdet und hat die Veränderung der Friedhofskultur eingeleitet. Eine hohe und steigende Fallzahl würde die Kosten für den Einzelnen reduzieren. Leider ist es der Bestatterbranche nicht gelungen, ihren Einfluss zum Erhalt der Friedhöfe und insbesondere der historischen Friedhöfe geltend zu machen. Vielmehr werden alternative private Bestattungsarten wie Seebestattungen und Friedwälder massiv beworben.

II. Veränderte Friedhofskultur - Religionsfreiheit

Gemeinsames Anliegen der unterzeichnenden Berufsvertreter sind die Förderung und der Erhalt der Bestattungskultur sowie die Wahrung der Friedhöfe in ihrem kulturellen Wert. Für diese Anliegen wurde bereits die vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern eingesetzte Expertenkommission „Bestattungskultur in Mecklenburg-Vorpommern“ unterstützt und beraten.

In der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin erkennen wir Regelungen, die geeignet sind, die bestehende **Bestattungskultur** substantiell in eine negative Richtung zu verändern, indem durch teilweise sehr massive und willkürlich erscheinende Änderungen in der Kostenstruktur für verschiedene Bestattungsarten eine aktive Lenkung der Grabnutzungsberechtigten hin zu bestimmten Bestattungsarten erfolgt.

Die alleinige Anwendung des hier ausgestalteten Verursacherprinzips lässt befürchten, dass das Verbraucherverhalten sich weiter von Einzelgrabstellen mit Grabmalen abwendet und anonyme Urnenbestattungen aufgrund der abschreckenden Wirkung der Überpreisung bevorzugt werden. Hierin liegt eine unzulässige **Einflussnahme auf die Wahlfreiheiten** der Schwerinerinnen und Schweriner bis hin zur verfassungsrechtlich verbürgten **Religionsfreiheit**.

In unseren Gesprächen mit der Schweriner Vertretung der Evangelischen Kirche in Mecklenburg-Vorpommern ist deutlich geworden, dass auch die Religionsvertretung in der Satzungsänderung eine Beschleunigung hin zu einer anonymeren Bestattungskultur erkennt und dadurch die Religionsfreiheit berührt sieht.

Antwort: Die Gefahr, die bestehende Bestattungskultur in eine negative Richtung zu verändern, wird verneint. Ganz im Gegenteil, Erdgrabstätten, die konfessionsorientiert häufiger nachgefragt werden, werden weniger stark belastet. Dies gilt auch für die häufig nachgefragte Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen.

Eine alleinige Anwendung eines „Verursacherprinzips“ ist nicht Grundlage der Kalkulation. Die Umlegung von Vorhaltekosten der Infrastruktur erfolgt über die Anzahl der Grabstellen, da sie unabhängig von der Grabgröße sind. Das heißt, dass die Kosten für die Allgemeinflächen über die Anzahl der Grabstellen und der Nutzungsjahre umgelegt werden. Die übrigen Kosten für die Grabfelder werden weiterhin nach dem Äquivalenzprinzip (Kalkulation nach Fläche+Laufzeit) umgelegt. Dies bedeutet eine verursachergerechtere Verteilung von Infrastrukturkosten, die vorher nur gemäß der Größe der Grabstätte verteilt wurden und große Grabstätten unverhältnismäßig hoch belasteten. Dies ist ein bundesweit gängiges Prinzip, das in Schwerin nun auch angewandt wird.

Die Landeshauptstadt Schwerin übernimmt auch weiterhin alle Kosten für das „Öffentliche Grün“ auf den Friedhöfen, wie auch für denkmalgeschützte Grabstätten sowie für die Beräumung verwahrloster Gräber, bei denen die Nutzungsberechtigten, die ihrer Pflicht nicht nachkommen, unauffindbar sind. Die Refinanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung aller Kriegsgräber erfolgt über das Landesamt für Innere Verwaltung des Landes MV.

III. Rechtsmängel

Erneut weisen wir auf erhebliche rechtliche Einwände hin. Verletzt sind grundlegende Prinzipien des öffentlichen Gebührenrechts:

- Durch die massiven Änderungen in einigen Kostenpositionen bei den Bestattungsarten sehen wir das **Äquivalenzprinzip** verletzt. Gebühren dürfen in keinem Missverhältnis zu der von der öffentlichen Hand gebotenen Leistung stehen, für die sie erhoben werden.

Antwort: Das Äquivalenzprinzip ist nicht verletzt. Die Kosten für Infrastrukturflächen werden gemäß Kölner Modell über die Anzahl der Grabstätten auf alle Nutzenden umgelegt. Die Gebühren stehen in keinem Missverhältnis zur angebotenen Leistung. Die Leistungen wurden gemäß der nach KGSt gültigen Stundensätze entsprechend des notwendigen Zeitaufwandes ermittelt. Ein Vergleich für die Höhe der Gebühren nach Standardmodell und dem angewandten Kölner Modell für ausgewählte Nutzungsrechte ist dem Endbericht auf S. 9 als Anlage im Bürgerinformations-system (BIS) eingestellt, zu entnehmen. Beispielhaft sei das Nutzungsrecht einer Erdreihengrabstätte Standardmodell 2.017 € Kölner Modell 1.684 € genannt.

- Die Verletzung des Äquivalenzprinzips wird insbesondere in Zusammenschau mit dem Prinzip der Pflicht zur Kostendeckung und dem Verbot der Kostenüberschreitung offenbar. Maßgeblich sind hierfür nicht

die durchschnittlichen Gebühren und die durchschnittlichen Kostensteigerungen bei der Neufassung der Gebührenordnung. Letztendlich muss zwar jede Gebühr im Wesentlichen für sich allein betrachtet werden und auskömmlich sein. Unter dieser Maßgabe lassen sich allerdings Gebührensteigerungen von 294 % (Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen im Baumgrabfeld Natur), 611 % (Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmals) oder gar 2.475 % (Beisetzung im Kolumbarium am Samstag) unter keinen Umständen rechtfertigen, wenn berücksichtigt wird, dass die letzte Gebührenkalkulation erst 2020 erfolgte. Offenbar wurde hier durch die alleinige Anwendung des Verursacheransatzes eine äquivalente Einzelbemessung der Gebühren versäumt.

Antwort: Die im Schreiben der Handwerkskammer ausgewiesenen Prozentsätze für die Gebührensteigerungen sind rechnerisch nicht korrekt ermittelt. Grundsätzlich sollte auch die gewählte plakative Abbildung der Steigerungssätze in die Gegenüberstellung der monetären Werte geändert werden, um so die Erläuterungen zu den Inhalten und der Entwicklung nachvollziehbar zu gestalten.

Bei den genannten Gebührentatbeständen geht es um:

	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr	Steigerung in EUR	Steigerung in %
Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen am Waldesgrund	2.202,50	6.484,00	4.281,50	194%
Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	35,60	217,59	181,99	511%
Beisetzung im Kolumbarium	12,20	302,00	289,80	2375%

Die Erhöhung von 289,80 EUR für die Beisetzung im Kolumbarium enthält die Vor- und Nachbereitungsaufwendungen der Bestattung, zu der u. a. die Kosten für das Auf- und Abladen von Kränzen sowie die anteiligen Personalkosten für das bereitzustellende Personal zählen. Schon im Rahmen dieser Aufzählung ist ersichtlich, dass die bisherige Gebühr nicht verursachungsgerecht und kostendeckend war. Dieser Umstand wurde mit der neuen Kalkulation bereinigt.

Gleiches gilt für den Gebührentatbestand „Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales“. Neben der Beantragung sind die Aufwendungen der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren enthalten. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Standsicherheit.

Bei der Bemessungsgrundlage für die Baumgrabstellen wurde ein

Bemessungsfehler aus der vorherigen Satzung korrigiert.

Somit ergeben sich für Urnenwahlgrabstätten am Waldesgrund Kosten von 1.080 € für eine Stelle und damit für 6 Stellen Kosten von 6.484 €. Es ergibt sich eine Steigerung von 194 % und nicht 294 %.

- Für uns unerklärlich und intransparent, *aus welchen Gründen* im vorlegten Entwurf der Gebührensatzung - teils ganz erheblich - von der Gebührenkalkulation abgewichen wurde bzw. die externe Gebührenkalkulation 1: 1 übernommen wurde. In der Begründung der Beschlussvorlage heißt es lapidar, dass sich durch die Satzungsänderungen das Gebührenaufkommen um 23 % erhöhen soll. Dahinter verbergen sich jedoch Erhöhungen in Einzelpositionen, wie den zuvor genannten, die für sich genommen so extrem sind, dass sie das gegen den Grundsatz des **Übermaßverbotes** verstoßen. Hier ist es zwingend erforderlich, einzelne Spitzen in der zusätzlichen Belastung der Gebührenpflichtigen zu glätten.

Antwort: Mit der Veröffentlichung des Endberichtes zur Gebührenkalkulation und den Erläuterungen gibt es über das übliche Maß hinaus Transparenz.

Nach KAG § 5 werden Verwaltungsgebühren für Leistungen des eigenen Wirkungskreises nur erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist. Das ist für die Friedhofsleistungen der Fall. Weiterhin sind nach KAG § 6 Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung überwiegend der Inanspruchnahme einzelner Personen oder Personengruppen dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken. Auf eine Verzinsung des aufgewandten Kapitals wurde bewusst verzichtet.

Eine Glättung ist nur insofern zulässig, als dass eine Gegenfinanzierung zugesichert wird. Hierbei muss auf die Haushaltssituation der Landeshauptstadt Schwerin hingewiesen werden. Eine zusätzliche Bezuschussung durch die Landeshauptstadt Schwerin ist nicht möglich. Die Gebührenkalkulation enthält keinen Gewinn- oder Wagniszuschlag, wie er in der privaten Wirtschaft üblich ist.

- Als völlig falsch und verfehlt bewerten wir die geplante Zuordnung der Kosten für die **Standortsicherheitsprüfung** im Rahmen der Genehmigung eines Antrags zur Errichtung von stehenden Grabmalen. Diese Kosten werden dem Grabnutzungsberechtigten aufgebürdet, obwohl die Standortsicherheitsprüfung erkennbar dem Schutz der Allgemeinheit der Friedhofsbesucher sowie der Beschäftigten der Friedhofsverwaltung dient, die sich vermutlich am häufigsten in der Nähe der Grabmale aufhalten. Deshalb sind diese Kosten, wie die Kosten der Unterhaltung der Wege und Parkflächen, auch bei den allgemeinen

Kosten für die Verwaltung in Ansatz zu bringen und dementsprechend auf *alle* Gebühren umzulegen. Hier wurde das Verursacherprinzip bei der Kostenermittlung schlichtweg missverstanden: Nicht derjenige, der ein Grab mit einem stehenden Grabmal schmückt, verursacht die Kosten der Standsicherheitsprüfung, sondern die Friedhofsverwaltung mit ihren eigenen Sicherheitsobliegenheiten und ihrer Schutzpflicht für alle Friedhofsbesucher. In der hier geplanten Form bewirkt die Kostenumlage auf den Grabnutzungsberechtigten indes ausschließlich, dass die Errichtung stehender Grabmale verteuert und somit für die Grabnutzungsberechtigten unattraktiv wird.

Antwort: Die Kosten für die Standsicherheit des aufgestellten Grabsteins sind selbstverständlich dem Nutzungsberechtigten zuzuordnen. Diese Kosten auf die Allgemeinheit abwälzen zu wollen, ist abwegig. Die Kosten für den Erhalt der Verkehrssicherheit von Bauwerken oder z.B. Bäumen auf Privatgrundstücken, die an öffentliche Wege/Straßen grenzen, trägt auch der Eigentümer und nicht die Allgemeinheit, weil jemand vorbeigeht.

- Zudem ist die **Kombination** dieser beiden Kostenpositionen in einer Gebühr bereits rechtssetzungstechnisch unzulässig.

Antwort: Das ist abwegig, eine Gebühr kann sich selbstverständlich aus mehreren Kostenpositionen zusammensetzen. Die Gebühr richtet sich nach dem Aufwand, der regelmäßig aus mehreren Kostenpositionen besteht.

- Auch die Höhe der Kosten der Standsicherheitsprüfungen erschließt sich nicht aus der Kostenkalkulation der Anlage 3. Zum einen kann die Fallzahl von 95 nicht nachvollzogen werden, da für die Jahre 2020 bis 2022 keine Fallzahlen genannt wurden. Zum anderen erscheint der Stundenaufwand pro Fall von 1,66 Stunden = 100 Minuten als völlig unrealistisch. Zumindest fehlt es an jeglicher Transparenz, wie diese Zeitaufwände ermittelt wurden.

Antwort: Die Menge betrifft die Grabmalanträge für stehende Grabmale pro Jahr. Die Zeitbemessung geht auf die fachliche Erfassung zurück. Die Standsicherheit muss jährlich erfolgen, so dass bei der Ruhezeit von 20 Jahren und damit einem jährlichen Zeitanteil von 5 Minuten inkl. Vor- und Nachbereitung als sachgerecht und nachvollziehbar eingeschätzt wird.“

- Wiederum einige Kostentatbestände sind nicht auskömmlich kalkuliert. Bei Urnengrabstellen beispielsweise sind die Friedhofspflegegebühren mit einkalkuliert. Uns vorliegende trag- fähige Kalkulationen der für Grabpflege aus Lübeck zeigen, dass die Schweriner Gebührentatbestände an dieser Stelle weit **unter Deckung**

liegen. Auch hier liegt ein Verstoß gegen das **Kostendeckungsprinzip** vor welches zeigt, dass der Entwurf gründlich überarbeitet werden muss.

Antwort: Ein Vergleich mit einer Grabpflege für dauergepflegte Grabstätten durch die Friedhofsgärtner Lübeck eG ist nicht möglich. Während die Friedhofsgärtner der Lübecker eG eine saisonale Grabbepflanzung und Intensivpflege durchführen, gewährleistet der Schweriner Friedhof bei betroffenen Urnengrabarten nur eine einmalige Grundbepflanzung bzw. Nachbepflanzung. Dazu kommt die jährliche Beseitigung des Wildwuchses.

- Nicht zuletzt fehlt es einigen Gebührentatbeständen an der erforderlichen **Bestimmtheit**. Im Zuge der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2025 können künftig Leistungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften der Umsatzbesteuerung unterfallen, wenn und soweit sie im Wettbewerb mit privaten Anbietern erbracht werden. Diese anstehende Änderung der Rechtslage ist in dem vorliegenden Entwurf der Friedhofsgebührensatzung noch nicht vollständig abgebildet, Antworten auf Anfragen hierzu an die Finanzverwaltung stehen aus und wir sehen das Bestimmtheitsgebot verletzt.

Antwort: „Die Landeshauptstadt Schwerin hat bereits zum 01.01.2023 die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) eingeführt und die freiwillige Verlängerung der Optierung beendet. Bekanntermaßen gibt es noch diverse rechtlich noch nicht final bewertete Sachverhalte. Die Landeshauptstadt Schwerin hat zur Erreichung der Rechtssicherheit eine verbindliche Anfrage an das Finanzamt Rostock gestellt. Die Beantwortung steht noch aus. Die ausstehende Antwort rechtfertigt aber das Aussetzen der Neukalkulation für den Zeitraum 2024-2026 nicht, so dass zum jetzigen Zeitpunkt die Kennzeichnung und Klarstellung das Maximum der Möglichkeiten für die Landeshauptstadt ist.“

IV. Mildere Mittel

Zur Verhältnismäßigkeitsprüfung der Satzung gehört auch, dass die insgesamt das mildeste Mittel darstellt. Wir sehen Ansatzpunkte für eine Realisierung einer angemessenen Gebührensatzung.

- Die intransparente Umsetzung der Gebührenkalkulation in der Beschlussvorlage und die extremen zusätzlichen Belastungen der Gebührenpflichtigen in einzelnen Positionen sollten die Stadtvertretung veranlassen, eine sachgerechte Anpassung der Gebühren einzufordern. Insgesamt sollte es gelingen, die nötigen Gebührensteigerungen gleichmäßiger zu verteilen und alle Grabvarianten angemessen an der Finanzierung des Friedhofes zu beteiligen. Zumindest extreme Spitzen in der Belastung der Gebührenpflichtigen sollten ausgeglichen und geglättet werden.

Seitens des Bestatter-Handwerks und des Handwerks der Steinmetze und Steinbildhauer wurden in diesem Zusammenhang neben den bereits vorgenannten unter anderem folgende Gebührenpositionen als überzogen und unverhältnismäßig ins Feld geführt:

Leistung	Gebühr derzeit	Gebühr geplant
Öffnen der Ruhestätte	123,60 €	302,00 €
Schließen der Ruhestätte	10,10 €	138,00 €
Schmücken des Grabes	12,50 €	34,00 €
Einfassung seiner Urnengrabstelle mit stehendem Grabmal (= typische Kombination verschiedener Kostenpositionen)	64,90 €	267,59 €

Antwort: „Ein Ausgleich unter einzelnen unterschiedlichen Gebührentatbeständen ist nicht zulässig. Eine Anhebung von Gebührentatbeständen über das kalkulierte Maß hinaus, um den Überschuss zur Subventionierung von anderen Gebührentatbeständen zu nutzen, ist gebührenrechtlich nicht zulässig und widerspricht damit dem schon beschriebenen Prinzip zur Kostendeckung.“

- Die Kosten für Gärtnerpflege von Grabstellen auf den kommunalen Friedhöfen in Schwerin sei nach Auskunft einiger Handwerksbetriebe deutlich zu niedrig bemessen (s. bereits oben)

Antwort: Der Pflegeaufwand für die pflegefreien Grabstätten wurde nach Pflegefaktoren bemessen und kann in keiner Weise mit einer Pflege durch einen externen Friedhofsgärtnereibetrieb verglichen werden. Es handelt sich bei der Grabpflege um eine Grundunterhaltung. Die Bepflanzung erfolgt derzeit mit Efeu bzw. Waldsteinia.

Die kalkulierten Stundensätze (nach KGSt) liegen für:

Mitarbeiter Verwaltung	53,63 €
Landschaftsgärtner/Kraftfahrer	44,10 €
Gartenarbeiter	38,92 €

Diese sind angemessen.

- In einigen Positionen der Gebührenkalkulation, insbesondere bei den Positionen, die den Energieverbrauch und Energieträger betreffen, scheinen die Annahmen zukünftiger Kostenentwicklungen sehr von den

außerordentlichen Kostensteigerungen zu Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine beeinflusst. Hier bitten wir zu prüfen, ob diese so prognostizierten Preisentwicklungen einer Bewertung aus heutiger Sicht noch standhalten.

Antwort: „Zur Bewertung der Kostenentwicklung wurden die offiziellen Daten des statistischen Bundesamtes herangezogen. Die tatsächliche Preissteigerung 2024 ohne gesetzliche Abgaben beträgt 136%. Eine Vertragsanpassung war jetzt notwendig. Die Auswirkung im Rahmen der Gesamtkalkulation sind unerheblich, da Energiekosten nur ca. 0,55% der Gesamtkosten ausmachen.

- Die Friedhöfe erfüllen auch die Funktion städtischer Parkanlagen. Insofern erscheint es nicht richtig, *sämtliche* Kosten zum Unterhalt der Anlagen über die Friedhofsgebühren zu decken. Zumindest die Kosten für Bau, Unterhalt und Pflege der Hauptwege, Parkflächen, Grünanlagen und Bäume könnten, wie bei anderen städtischen Grünflächen auch, zumindest teilweise aus Mitteln des öffentlichen Stadthaushaltes beglichen werden. Ein Friedhof ist nicht allein eine Angelegenheit der Grabnutzer, sondern ein kultureller Ort - insbesondere in der Landeshauptstadt Schwerin, die UNESCO Weltkulturerbe werden möchte! und ein Naturerlebnis für die Allgemeinheit. Es erscheint also nur sachgerecht, nicht alle Kosten im Wege der Gebührenkalkulation auf die Grabnutzer umzulegen. Das ausnahmslose Verursacherprinzip muss kein zwingender Maßstab für eine neue Satzung sein.

Antwort: „Die öffentliche Beteiligung erfolgt aus den beschriebenen Gründen bereits mit 36,8 % an den Nutzungsgebühren. Die zugewiesenen Mittel werden bereits zur Deckung der Aufwendungen genutzt und führen im Ergebnis zu einer geringeren Bemessungsgrundlage für die Umlage auf die einzelnen Gebührentatbestände.“

Es sollten *alle* Möglichkeiten für zusätzliche Einnahmen für den Unterhalt der Friedhöfe genutzt werden.

Antwort: Dies erfolgt bereits, wie weiter oben ausführlich erläutert. Zudem wurden und werden Fördermittel und Spenden eingeworben und Patenschaften für Pflegegräber vergeben. Perspektivisch werden gemäß Friedhofsentwicklungskonzeption bzw. denkmalpflegerischer Zielstellung langfristig aktuelle Bestattungsflächen rückgebaut und in öffentliche Grünflächen überführt.

V. Ergebnis

Wir sprechen uns als Interessenvertreter dafür aus, die vorliegende Satzung nicht zu verabschieden. Ernsthaft rechtliche Bedenken sprechen dagegen. Es drohen Rechtsstreitigkeiten und die damit verbundenen Unsicherheiten im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Einnahmen, den Verwaltungsaufwand und natürlich die Kostenrisiken.

Gerne erörtern wir unsere Bedenken mit Ihnen oder den zuständigen Gremien der Stadtvertretung persönlich.

Als Vertreter der Handwerke, denen die Aufrechterhaltung und Pflege der Bestattungskultur ein wichtiges Anliegen ist, sind wir gerne bereit, an einem Friedhofsentwicklungskonzept der Stadt Schwerin mitzuwirken.

Zudem rügen wir, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften bei den geplanten Satzungsänderungen, die großen Einfluss auf die Arbeit dieser Gemeinschaften haben, bisher nicht in die Diskussionen eingebunden bzw. zumindest angehört wurden.

Im Hinblick auf künftige Änderungen kommunaler Rechtsnormen, die unmittelbar oder auch nur mittelbar Einfluss auf die Wirtschaft und das Handwerk in der Landeshauptstadt Schwerin haben, fordern wir, die vorherige Befassung mit diesen Themen im Rat der Wirtschaft. Dieses Gremium sollte muss als bisher zu einem Arbeitsgremium mit Leben erfüllt werden.

Abschließende Bemerkung: Auf die vorgebrachten Argumente wurde umfassend eingegangen. Die vorgebrachten Argumente sind nicht tragend. Vorgetragene Einbringungen und Beispiele können begründet entkräftet werden. Die Bestätigung der Satzung ist für die Fortführung der Friedhöfe unumgänglich. Die Satzung wird zur Bestätigung empfohlen.

i.V.

Bernd Nottebaum